

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Sechster Band.

Mit 2 Siegeltafeln.

Hannover.

H a h n'sche Buchhandlung.

1881.

Ueber neuerdings wieder aufgefundene Originale päpstlicher Bullen für Nienburg an der Saale.

Von Wilhelm Schum.

Vor mehreren Jahren bereits liess mich ein glücklicher Zufall eine Anzahl bisher unbekannter oder verloren geglaubter päpstlicher Originalbullen für mehrere im heutigen Herzogthume Anhalt belegene Klöster im Privatbesitz hier, in Halle, auffinden¹⁾. Unter steter Verfolgung der einmal gegebenen Spur ist es mir denn im Laufe des letzten Sommers vergönnt gewesen, noch einmal zwei Originalstücke gleicher Provenienz zu Tage zu fördern und die Rückgabe derselben an das Herzogliche Haus- und Staatsarchiv in Zerbst jüngst zu vermitteln.

Beide Urkunden waren freilich ihrem Inhalte nach nicht unbekannt; die eine derselben, eine Bulle Leo's IX. aus den letzten Monaten seines Pontificats, die Verleihung des Rechtes, bei der Celebration der Messe Dalmatica und Sandalen zu tragen an Abt Albwin von Nienburg, war schon in den Jaffé'schen Regesten unter 3290 verzeichnet und zuletzt von von Heinemann im Codex Anhaltinus diplomaticus I, 105 u. 106 abgedruckt, die andere von Gregor IX. unterm 22. Mai 1227 erlassen und gegen Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg wegen dessen Vergewaltigung des Klosters Nienburg gerichtet, ist von Potthast in den Papstregesten unter Nr. 7908 aufgeführt und neuerdings auch im Cod. Anhalt. II, 68 ff. wiederum veröffentlicht. Leider sind aber bei Herausgabe letzterer Urkundensammlung die Originale nicht zur Hand gewesen und hat man somit keine bessere Ueberlieferung, als die älteren Abdrücke in Beckmann's Historie der Fürsten von Anhalt I, 442 und 437—438 zu Grunde legen können. Eine Collation der letzteren mit den nunmehr vorliegenden Originalen hat natürlich eine Reihe abweichender Lesarten, namentlich in den in der zweiten Bulle vorkommenden

1) Vgl. Neues Archiv II, 203 ff.

Ortsnamen ergeben, die wohl verdienten, hier mitgetheilt zu werden; doch nehme ich hiervon Abstand, da, wie ich inzwischen erfahre, soeben die Veröffentlichung eines Heftes von Nachträgen für die älteren Bände des Cod. Anhalt. in Angriff genommen worden ist und daselbst wohl der natürlichste Platz für jene Ergänzungen sein dürfte. Jedenfalls wird sich O. von Heinemann bei dieser Gelegenheit auch über die äussere Gestalt der Bulle Gregors IX, die sich ganz in den ordnungsmässigen Formen ihrer Zeit zu bewegen scheint, aussprechen; anders steht es um die Bulle Leo's IX; diese erfordert ihres Alters und ihrer Eigenthümlichkeiten wegen eine eingehendere Untersuchung und Besprechung, die im Anschluss an die von P. Ewald¹⁾ jüngst mitgetheilten Erörterungen über die beiden Leo IX. zugeschriebenen Stabloer Bullen (J. R. P. 3174) am geeignetsten wohl hier erfolgen dürfte.

Mit Rücksicht auf den zuletzt genannten Aufsatz können wir uns nach einigen Seiten hin möglichst kurz fassen. So bedarf der Gebrauch von Pergament in der Kanzlei Leo's, den wir auch in der Nienburger Bulle wiederfinden, keines besonderen Nachweises weiter; zwar zeigt hinsichtlich des Formates unser Stück eine kleine Abweichung von den bei Ewald beschriebenen Originalen; es ist, die 5 cm breite, einfache Plicatur abgerechnet, etwas breiter als hoch, 49 cm : 39 cm; doch scheint mir dies Merkmal sowohl für die päpstlichen als auch für andere Urkunden nicht von der ihm neuerdings so sehr und so oft beigelegten Bedeutung zu sein. Ebenso lässt sich von der weiteren äusseren Beschaffenheit des Schreibmaterials wenig sagen; das verwendete Pergamentblatt ist kräftig, ohne übermässig dick zu sein und, was grössere und geringere Glätte, sowie weissere Farbe angeht, so besteht ein geringer Unterschied zu Gunsten der inneren beschriebenen Seite.

In der Plicatur ist die Bleibulle mit Seidenfäden in der Weise befestigt, die Ewald²⁾ der Kanzlei Leo's als charakteristisch zuweist: die Fäden bilden, durch 4 Einschnitte laufend, auf der Plicatur die Figur eines Rhombus; auch die beiden hier in den Fäden vorkommenden Farben: gelb und roth (resp. braun), finden sich anderweit zusammen in Bullen Leo's³⁾, doch sind alsdann die Fäden nicht, wie hier, gedreht gewesen, sondern haben lose neben einander gelegen; doch kommen z. B. in J. R. P. 3256 wiederum auch gedrehte Fäden, freilich nur in einer Farbe, vor, so dass jedenfalls auch die uns neu gegebene Varietät als original zugelassen werden muss.

Der Herkunft der Urkunde aus dem Jahre 1054 entsprechend, ist die an jenen Fäden hängende Bleibulle mit dem

1) Neues Archiv IV, 184—198. 2) l. c. p. 186. 3) J. R. P. 3251 u. 3264.

zweiten, in dem späteren Theile des Pontificates Leo's gebrauchten Stempel hergestellt; dieselbe zeigt in ziemlicher Uebereinstimmung mit den Abbildungen im *Nouveau traité* IV, 302 und in Tosti's *Storia della badia di Monte Cassino* I, 255¹⁾, auf der Vorderseite in Capitalbuchstaben, die umschichtig durch eine lilienähnliche Figur abgelöst werden, die Umschrift: 'Leonis' und in dem übrig bleibenden, durch eine erhabene Linie eingeschlossenen inneren Raume die Zahl VIII, jedoch in der Weise, dass die IIII in etwas kleinerer Gestalt über eine erheblich grössere V gestellt ist; die untere Spitze der letzteren steht gerade über der das O vom N trennenden Lilie; ist nun der Stempel, wie in der Nienburger Bulle, so aufgedrückt, dass das O gerade oben an der Stelle, wo die Fäden in die Bleiplatte eintreten, liegt, so scheint die VIII auf dem Kopfe zu stehen; nach der Abbildung im *Nouv. traité* zu urtheilen, müsste das auch in der daselbst als Vorbild benutzten Bulle der Fall gewesen sein; in letzterer sind wohl auch die neben dem V in der Regel stehenden Punkte — zur linken Hand einer, zur rechten 2 etwas schräg über einander stehend — nicht deutlich ausgeprägt gewesen und daher nicht mit abgebildet worden; Tosti's Facsimile hat wenigstens einen Punkt auf jeder Seite, und leider ist umgekehrt in der von mir für Vorlesungszwecke angefertigten Abbildung des ganzen Stückes, die wohl dem einen oder anderen Leser des Neuen Archivs zu Gesicht gekommen ist, nur der auf der einen Seite stehende Doppelpunkt ausgekommen. Die Rückseite zeigt gleichfalls zunächst als Umschrift das Wort: 'papae', auch hier sind die Buchstaben durch eine Verzierung getrennt, die aber eher als ein auf längerem Schaft stehendes Dreiblatt bezeichnet werden müsste; die Buchstaben P und A gehören der Capitalschrift, E der Unciale an; in dem Mittelfelde der Rückseite²⁾ befindet sich eine 8blättrige Rosette.

Von irgend einer nachträglichen oder nicht originalen Befestigung dieser Bulle an den Fäden, sowie der letzteren an der Plicatur, ist nicht die geringste Spur zu entdecken.

Zur Betrachtung der Schrift übergehend, ist auch von der Nienburger Bulle so gut wie von so vielen anderen Urkunden Leo's zu bemerken, dass weder in den Protokolltheilen noch im Contexte irgend ein Zug an die Formen der alten Curialschrift erinnert; hiergegen kann ich bis jetzt zwar auch noch nicht einen Schreiber, der mit dem hier vorkommenden identisch

1) J. R. P. 3264, aber schon unter 3166 ist irrthümlich auf Tosti's obige Stelle verwiesen; das Siegel zeigt eben, dass die Urkunde in ein späteres Jahr des Pontificates Leo's zu setzen war. 2) In Folge einer Verdrehung der Schnüre ist diese Rückseite in meinem Facsimile unmittelbar im Anschlusse an die Fäden gezeichnet und die Vorderseite zusammenhanglos daneben gestellt.

wäre, anderweit in der Kanzlei Leo's nachweisen; doch hat die Schrift eine starke Aehnlichkeit mit der der Bulle Leo's für S. Remi in Reims, Nouv. tr. V, tab. 81 (J. R. P. 3179); weniger freilich ähnelt sie der des Fuldaer Privilegs, Schannat, Vindiciae archivii Fuldensis quorundum dipl. tab. II (J. R. P. 3172); um so grösser, und zwar weit grösser als es betrifft des von Ewald geschilderten Diplomes für Stablo der Fall ist, ist die Uebereinstimmung der Schrift, wenigstens des oberen Protokolles und des Textes, mit den gleichzeitig in der kaiserlichen Kanzlei üblichen Formen; ich kann mich zum Belag dieser Behauptung leider auf keins der veröffentlichten Facsimiles der Urkunden Heinrichs III. beziehen; mir ist aber eine Durchzeichnung der Stumpfschen Nr. 2473 für Ascoli zur Hand, von der man halten könnte, dass sie von demselben Schreiber, wie die Nienburger Bulle, geschrieben sei; nur das alte offene a, das jener noch mehrfach hie und da benutzt, kommt in dieser nicht mehr vor.

Wie schon angedeutet, rührt indess nicht die ganze Urkunde von einer Hand her; es zeigt sich nämlich einmal ein Unterschied in der Form der Buchstaben und in der Farbe der Tinte zwischen dem Texte und der ersten, bis zur Auf-
führung der Indiction reichenden, Zeile des Datierungsvermerkes. Während die Tinte oben ursprünglich wohl schon eine blasse gelbliche Farbe besass, erscheint sie unten in einer grauschwarzen Nuancierung, und während die Formen der Buchstaben oben als eckig und steif bezeichnet werden müssen, zeichnen sie sich unten durch einen gewissen Schwung und Geläufigkeit aus; die Schäfte mit Ober- und Unterlänge sind hier überdies noch erheblich vergrössert und namentlich der Kopf des h von mehrfachen Schnörkeln durchzogen; in diesem Punkte besteht eine gewisse Aehnlichkeit mit der Schrift des Textes in der von Ewald abgebildeten Stabloer Bulle; auch im Uebrigen kann an der Gleichzeitigkeit und Authenticität dieser Eintragung nicht gezweifelt werden.

In ganz anderer Weise hebt sich dagegen durch den Schriftcharakter, wie durch eine tief braunschwarze Färbung der Tinte der Schluss des Textes: 'et predictae ecclesie libertatem et honorem in aliquo penitus diminuerit vel permutaverit, sit vinctus anathematis innodatus et cum Juda proditore domini nostri Jesu Christi atque diabolo eterne gehenne incendio deputatus' und der in einer zweiten Zeile dem Datierungsvermerk hinzugefügte Zusatz: 'Incarnationis dominice anno Millesimo XLVIII^o' von dem übrigen ab. Der Charakter der hier vorkommenden Züge gehört sicherlich dem staufischen Zeitalter, also einer mindestens 100 Jahre jüngeren Periode als alles andere an; es genügt wohl zum Erweise darauf aufmerksam zu machen, dass die Normalschäfte bei m und n

unten scharf umgebogen sind, beim t der Verticalbalken über den horizontalen erheblich hervorragt und letzterer nicht mehr von ersterem in der Mitte getroffen wird, sondern nach links weit weniger als nach rechts über jenen hervorragt; auch beim g ist der unter der Linie liegende Zug in schwunghafter Gestalt horizontal nach links geführt. Wir haben es somit an den erwähnten Stellen entschieden mit späteren Zusätzen wohl von unberufener Hand zu thun.

Mit dieser Beobachtung ist viel für eine günstige kritische Beurtheilung unserer Bulle gewonnen. Können wohl auch einige beglaubigte Beispiele für den Gebrauch der Incarnationsdatierung in den Urkunden Leo's beigebracht werden¹⁾, so pflegte doch in diesem Falle die Anordnung der ganzen Formel anders gestaltet zu werden: es hinken alsdann jene Angaben nicht den Pontificatsjahren und der Indiction nach; dazu kommt, dass das aufgeführte Incarnationsjahr 1048 durchaus nicht zu dem auf 1054 weisenden VI. Pontificatsjahr und zu der VII. Indiction passt. Dies die Urkunde, so lange nur ein Abdruck vorlag, etwas verdächtigende Verhältnis fällt nunmehr durch den Ausweis des herbeigeschafften Originals in sich selbst zusammen; sehr leicht konnte ja ein nur mit den Bullendatierungen des XII. Jahrhunderts vertrauter Mönch den Mangel des Incarnationsjahres in dem Diplome Leo's als Fehler empfinden und sich in eigenmächtiger Weise zur Nachhülfe versucht fühlen.

Eine ähnliche Bewandnis hatte es gewiss auch mit dem oben erwähnten Schlusse des Textes; hier sind nämlich die Worte von 'et predicti' bis 'diminuerit vel', die jetzt den Schluss der vorletzten Zeile bilden, auf Rasur geschrieben und, wenn die darunter vorhandenen Spuren von Schrift auch selbst nach Anwendung von Tinctur nicht mehr zu entziffern sind, so scheinen sie doch von derselben Hand und mit derselben blassen Tinte, wie der vorausgehende aus dem XI. Jahrhundert herrührende Text, geschrieben zu sein; wohl möglich also, dass dem Geschmacke des XII. Jahrhunderts eine ursprünglich vorhandene kurze Drohformel nicht zusagte und man unter Benutzung des durch Rasur gewonnenen Raumes sowie unter Anlage einer neuen Zeile einen volleren und kräftigeren Schlusssatz hinzufügte. Diese letzten Zeilen zeichnen sich im Uebrigen auch durch eine grössere Regelmässigkeit und Sorgfalt aus, während die Zeilenabstände im oberen Theile sehr breit und ungleichmässig sind, auch die Schrift nie ganz die horizontale Richtung einhält.

Die erste Zeile des alten Textes, die die Adresse und das erste Wort der Arenga 'Si' enthält, ist nun dazu in ver-

1) Ewald l. c. p. 190 betrifft J. R. P. 3256, sowie MG. SS. IV, 804.

längerten gleichmässigen Zügen wie der entsprechende Theil in den Kaiserurkunden geschrieben; wir begegnen einem ganz gleichen Gebrauche wenigstens in dem Leoninischen Privilege für Fulda (J. R. P. 3172), nur sind in demselben die Buchstaben grösser und weniger kräftig als hier gestaltet; auch sonst kennt Ewald die Anwendung verlängerter Schrift für die übrigen Theile der Adresse, nachdem für die ersten Worte verschränkten Uncialbuchstaben der Vorzug gegeben war¹⁾. Wenn unsere Bulle indess trotz der Verwandtschaft mit der Fuldaer dem Namen nicht, wie diese, ein Kreuz vorausschickt, so folgt sie darin nur der Regel; das Kreuz findet sich eben ausser J. R. P. 3172 nur noch in 3191²⁾.

Ebenso sicher ist es nach den vorhandenen Abbildungen wie nach Ewald's Mittheilungen, dass die auch von uns bemerkte Eintragung des Behändigungsvermerkes durch einen zweiten Schreiber unter Leo üblich gewesen ist; hier kommen unter der Kanzlerschaft Peters noch Spuren der alten Curial-schrift, für 'data' die abgekürzte Form und verlängerte Schrift, sowie ein Kreuz an der Spitze des Ganzen vor, doch musste Ewald³⁾ schon ein allmähliches, aber vollständiges Verschwinden dieser Eigenthümlichkeiten unter der Geschäftsführung des Kanzlers Friedrich constatieren. Hat letzterer nun auch gerade unsere Urkunde aus besonderen Gründen nicht behändigt, so ist sie doch unter seiner Verwaltung ergangen und daher die einfache Ausstattung der Datierungszeile nur zutreffend. Das einzige, was auf die Absicht eines besonderen Schmuckes an dieser Stelle deuten könnte, wäre das grosse unciale D in 'Data'; auch in diesem zeigt sich eine Spur von Uebereinstimmung mit den Uncialbuchstaben der ersten Zeile im Stabloer Privileg⁴⁾.

Als Bekräftigungszeichen sehen wir nun auch in der Nienburger Bulle, wie zumeist anderweit unter Leo, zwischen Text und Datierung den Circulus papalis und das Benevalete-Monogramm; beide stehen unmittelbar neben einander ziemlich nahe dem Blattrande zur Rechten; die Gleichheit der Tinte und der eigenthümliche Schwung, der an dem dem Benevalete folgenden Komma zu bemerken ist, machen es sicher, dass beide Stücke vom Schreiber der Datierungszeile hinzugefügt wurden, natürlich schon vor Eintragung der letzteren; etwaige Zweifel hieran widerlegen sich dadurch, dass man deutlich

1) Eine völlige Uebereinstimmung mit unserer Bulle scheinen auch die vom 10. Januar 1051 für S. Airy (3231) und vom 2. Januar 1053 für S. Vannes nach den von von Pflugk-Harttung in Paris eingesehenen Nachbildungen aufzuweisen. Vergl. die 'Diplomatisch-historischen Studien' von letzterem p. 460. 2) Vergl. auch von Pflugk-Harttung l. c. p. 461. 3) l. c. p. 188. 4) Cfr. oben p. 616.

sieht, wie der Schreiber der Datierung mit derselben dem weit herunter reichenden unteren Ende des Kommas auswich.

Der *Circulus papalis* ist dagegen das einzige Stück unseres Diplomes, das in einzelnen Theilen erheblich von anderen Urkunden Leo's abweicht; der Doppelkreis, das Kreuz und die Vertheilung der Buchstaben L, E, O, P in die vier Winkel des letzteren stimmen wohl mit anderen Proben überein; ob dem P, wie Ewald als Regel ansieht, ein Punkt folgte oder ob es zwischen zwei Punkten sich befand ¹⁾, lässt sich in Folge eines den unteren Theil des P umfassenden Loches im Pergamente der Nienburger Bulle nicht entscheiden; dagegen finden wir hier hinter dem O einen jedenfalls ganz berechtigten Punkt; es bleibt also die Möglichkeit, dass die neugefundene Bulle sich durch eine grössere Vollständigkeit in dieser Ausstattung auszeichnete. Entschieden auffällig ist es jedoch, dass einmal für E in dem Cirkel nicht, wie sonst, eine capitale, sondern eine unciale Form hier gewählt ist; man muss sich indess fragen, ob und wie ein Fälscher auf eine solche Abweichung hätte verfallen können; es scheint das wohl ein Verlassen üblicher Bahnen zu sein, wie man es am ehesten einem hierzu befugten Beamten nachsehen und zugestehen könnte. Aehnlich steht es wohl auch um eine weitere augenfällige Differenz zwischen unserem und der Hauptmasse der von Leo erlassenen Documente: es fehlt hier der sonst zwischen den Kreisen stehende Bibelspruch. Allerdings hat es den Anschein, als wenn dieser Fall noch einmal unter Leo vorgekommen wäre: der leider unvollständige Abdruck von J. R. P. 3265 für Erzbischof Udalrich von Benevent bei Ughelli, *Italia sacra* VIII, 120, bringt am Schlusse in Holzschnitt die Abbildung eines Kreuzes mit den üblichen Buchstaben in der gewohnten Form und Stellung; man muss also wohl fragen, wäre die Abbildung so gegeben worden, wenn sie im Originale vollständiger gewesen wäre? Erklärende Gründe für die Anwendung derartig unvollkommener Cirkel liessen sich vielleicht zwei vorschlagen. Die unter Leo fallende erste Einführung dieses Bezeichens erwägend, könnte man einmal hervorheben, dass die Anwendung desselben doch noch nicht so recht den Kanzleibeamten in Fleisch und Blut übergegangen war, als dass nicht solche Abweichungen, wie hier verzeichnet, hätten unterlaufen können. Sodann wäre zu bedenken, dass die Eintragung des Spruches zwischen die doppelten Kreise, wie die übliche Verwendung abweichender Schriftzüge für denselben zeigt, einem besonderen hervorragenden Kanzleibeamten übertragen

1) In den Facsimiles von J. R. P. 3271 und 3179 fehlt jede Spur von Punkten; doch führt Ewald diesen Mangel auf Ungenauigkeit der Abbildung zurück.

zu werden pflegte und im Falle der Behinderung desselben die Beifügung dieses Theiles unterbleiben konnte oder musste. Ein solches Verhältniss lässt sich allerdings, wie wir noch sehen werden, für die Nienburger Bulle erweisen.

In besserem Einklange mit den anderweit begegnenden Formen steht unser Benevalete-Monogramm. Auch für dies hat Ewald nachgewiesen, dass neben den vielleicht ungenauen Gestalten der älteren Facsimiles die Originale eine vollständigere Form aufweisen: in ihnen finden sich neben resp. vor dem dem Monogramm angefügten Komma¹⁾ noch drei Punkte²⁾, in Dreiecksform neben- und übereinander gestellt; in den Bullen der späteren Pontificatsjahre sind an Stelle der Punkte drei in gleicher Weise gestellte Kommas getreten; wenn nicht ganz dieselbe, so aber doch eine ähnliche, mit jenen beiden Formen in innerem, organischem Zusammenhange stehende Gestalt zeigt unsere Vorlage: wir finden drei Punkte, deren jeder eine dreieckige Form zeigt; dass dieselben nicht vor dem Komma, sondern über demselben stehen, halte ich für bedeutungslos.

Erwähnen wir der Vollständigkeit halber noch, dass sich auf der Rückseite neben verschiedenen Notizen erheblich späterer Zeit der dem mittleren XII. Jahrhundert angehörige Vermerk 'Leonis pape' befindet, so dürfte unter den äusseren diplomatischen Merkmalen von grösserer Bedeutung wohl keins sein, was irgend gegen die Echtheit unseres Stückes spräche.

Zu einem gleich günstigen Ergebnis führt die ferner vorzunehmende Kritik der inneren Merkmale. Das eigentliche Protokoll beschränkt sich auf den Namen des Ausstellers und die Adresse und lautet in höchst einfacher Weise: 'Leo episcopus servus servorum Dei dilecto nobis in Christo fratri Albuino abbati monasterii sanctae Mariae in loco qui dicitur Nuvenburc in pago Saxonico'. Die Bezeichnung einer Persönlichkeit wie die Albuins als 'frater in Christo dilectus', sowie die Weglassung einer besonderen Grussformel kann überhaupt und besonders für Leo's Kanzlei nicht befremden³⁾.

Das Eschatokoll ist nicht minder einfach gestaltet: es

1) Der von Ewald l. c. p. 189 aufgestellten Vermuthung, dass dies Komma mit dem alten 'subscripti' in Verbindung stehe, glaube ich nicht beipflichten zu können; ich sehe in dem Komma und den darüber gesetzten Punkten weiter nichts als ein sehr starkes Interpunctuationszeichen, das den Abschluss dieses Theiles der Urkunde besonders ausdrücken sollte. 2) von Pflugk-Harttung l. c. p. 461 behauptet indess, die Punkte auch im Fuldaer Original, wie in dem Privileg für S. Vannes nicht gesehen zu haben. 3) Das Fehlen einer besonderen Grussformel reicht aus der älteren Zeit bis in die Leo's herab, Nouv. trait. V, 201; die Anrede mit 'dilectus in Christo frater' wird unter Leo vereinzelt auch noch Bischöfen zu Theil, Nouv. trait. V, 222.

besteht einzig und allein nur aus dem Behändigungsvermerk. Hinsichtlich desselben lässt sich nun allerdings nicht läugnen, dass unsere und eine andere Bulle Leo's für Nienburg aus derselben Zeit, die im Cod. Anhalt. I, 104 ff. abgedruckte Gesamtbestätigung der Besitzungen, Rechte und Freiheiten des Klosters¹⁾, deren Original bis jetzt noch nicht wieder aufgetaucht ist, sich von allen anderen Urkunden Leo's durch die eigenthümliche Formel: 'Data per manus archicancellarii²⁾ et bibliothecarii sanctę sedis apostolicę Hermannı Coloniensis archipresulis³⁾ anno VI. domini Leonis VIII. pape, indictione VII.' auszeichnen. Die mangelnde Nennung des Kanzlers Friedrich ist indess gerade für die Zeit vom 12. Februar bis 19. April 1054, die aus der Verbindung der am Schlusse angebrachten chronologischen Bestimmungen mit dem Datum des Todes Leo's sich ergibt, wohl berechtigt und begründet; Friedrich war es nämlich, der anfangs jenes Jahres mit Cardinal Humbert und dem Erzbischof Petrus von Amalfi zur Anbahnung einer Verständigung mit dem griechischen Kaiser und der orientalischen Kirche nach Constantinopel gegangen war und nach Leo's Tode erst von dort zurückkehrte⁴⁾. Wohl durfte unter solchen Umständen sein Name nicht in den Behändigungsvermerk aufgenommen werden, während ja Hermann von Cöln als Erzkanzler doch herkömmlich an dieser Stelle genannt werden musste; so hat sich jedenfalls die obige Formel entwickelt, die letzterem einen kaum zu vermuthenden unmittelbaren Antheil an der Behändigung beimisst; wenigstens ist kaum daran zu denken, dass Hermann zur Vertretung seines Unterbeamten selbst nach Italien gegangen sei; dafür liegt durchaus kein directes Zeugnis vor, während im Gegentheil aus der ganzen Sachlage eher auf eine ununterbrochene Anwesenheit Hermanns in Deutschland zu schliessen ist; auch die Vermuthung, dass die Behändigung durch Hermann persönlich in Deutschland erfolgt sei, scheint mir gewagt. Trotz alledem darf auf keinen Fall um dieser Formel willen auf unsere Urkunde ein Verdacht fallen; ihm hätte man immer die Frage gegenüber zu stellen, wie sollte ein Fälscher gerade auf eine so aussergewöhnliche, zum Theil aber eigenthümlich zutreffende Fassung verfallen sein?

Auch die Wortfolge in der Angabe des Pontificatsjahres

1) J. R. P. 3289. 2) 3289 hat 'cancellarii'. 3) 3289 hat 'archiepiscopi'. 4) Leonis chronic. Casinense MG. SS. VII, 686: 'Eodem anno gracia concordandi ecclesiam Romanam et Constantinopolitanam prudentissimos viros ad imperatorem Constantinum cognomento Monomachum apocrisarios transmiserat, Fridericum scilicet cancellarium suum — sed cum iam intra hos dies defuncto papa redire disponerent' etc., dazu sind auch zu vergleichen J. R. P. 3285—88 und Giesebrecht, Gesch. d. d. Kaiserzeit II, 504 ff.

ist etwas ungewöhnlich; doch zeigt sich nach den von von Pflugk-Harttung¹⁾ zusammengestellten Beispielen an dieser Stelle in der Mehrzahl der Privilegien Leo's eine derartige freie Stilisierung, dass auch die unsrige unbeanstandet bleiben muss.

Es erübrigt hiernach nur noch, den Text nach seiner Fassung und seinem Inhalte einer Prüfung zu unterwerfen. In erster Linie finden wir hierbei einmal, dass die Arenga 'Si pastores ovium' etc. sich durchaus in den üblichen Bahnen bewegt; dieselbe begegnet mehrfach gerade unter Leo bei Verleihung von besonderen Auszeichnungen an geistliche Würdenträger, wie der des Palliums an Stephan von Le Puy en Velais J. R. P. 3242, an Liutbald von Mainz J. R. P. 3255 und an Hartwig von Bamberg J. R. P. 3257, und solche Acte sind es, denen die Ertheilung der Erlaubnis zum Tragen der Sandalen und der Dalmatica an Aebte zur Seite zu stellen ist. Nicht unmittelbar allerdings führt die obige Arenga zur Narratio über; sie ist um ihren herkömmlichen Umfang durch einen kürzeren Auszug aus der sonst selbständig als Einleitung auftretenden Phrase 'Convenit quoque apostolico moderamini' erweitert; dennoch tritt dieser Satz durchaus nicht störend zwischen das Voraufgehende und Folgende, er bietet vielmehr einen allmählichen und leidlich geschickten Uebergang, und die ganze Art und Weise, wie derselbe durchgeführt ist, kann nur auf eine Entstehung in der päpstlichen Kanzlei hinweisen.

Sodann haben wir hier auch noch einmal auf die oben erwähnte Schlussformel zurückzukommen; dieselbe kann nur einen sehr mässigen Umfang besessen haben; während mit den Worten 'Si quis huius precepti contemptor extiterit' der alte unversehrte Text abbricht, können die Spuren seiner ursprünglichen Fortsetzung sich nicht weiter als der später eingetragene Satz 'et predictae ecclesie libertatem et honorem in aliquo penitus diminuerit vel' erstreckt haben. Die Bullen Leo's lieben nun zwar ganz besonders lange Schlussformeln, alsdann pflegt aber stets einem langen Nachsatze auch ein umfangreicherer Vordersatz vorauszugehen; wir sind daher befugt, aus der für uns feststehenden Anwendung eines kurzen Vordersatzes auf die berechnete Absicht einer entsprechenden Gestaltung des Nachsatzes zu schliessen. Dazu lässt sich aus der Kanzlei Leo's wenigstens ein Beispiel ausfindig machen, in dem beide Theile der Schlussformel sich einer gleichen gedrängten Kürze erfreuen; es ist das bei Jaffé mit 3246 bezeichnete, an die italienischen Bischöfe gerichtete Decret, das mit dem Satze schliesst: 'Quicumque autem huius decreti contradictor extiterit vel temerator, anathematis gladio subiaceat'.

1) Diplomatisch-historische Forschungen, S. 462.

Zu der äusseren Gestaltung des Textes würden auch noch einige vorkommende Schreibfehler und eigenthümliche Schreibweisen zu zählen sein; manches, was in ersterer Beziehung der Urkunde auf Grund der bisherigen Abdrücke zum Vorwurf gemacht werden konnte, wird durch die Lesarten des Originals nunmehr beseitigt¹⁾; hauptsächlich bleibt nach Revision desselben ein zweimal hinter einander stehendes 'quanto sudore' und 'scandaliis' statt 'sandaliis' (im Abdrucke) zu bemerken; von solchen Fehlern, wie der erstgenannte, sind selbst die besten Originale der kaiserlichen und päpstlichen Kanzlei nicht frei zu sprechen und die um so leichtere Begehung eines solchen Versehens ist hier dadurch ersichtlich, dass die zweite Textzeile mit dem ersten 'quanto sudore' schliesst. Für die Form 'scandaliis' lässt sich andererseits vielleicht ein besonderer Schreibgebrauch der römischen Curie geltend machen; eine bis jetzt noch nie angefochtene Bulle Johannis XV. (J. R. P. 2946) schreibt ebenso 'scandalia' statt 'sandalia'²⁾.

Zu noch weniger Bedenken geben die in der Urkunde berührten thatsächlichen Verhältnisse Anlass. Die Verleihung jener Vorrechte an Aebte hat nicht zuerst in Leo's Zeit stattgefunden; die grössere Ausdehnung aber dieser Auszeichnung nach verschiedenen Seiten hin entspricht durchaus seiner Politik, in den Aebten hervorragende Stützpunkte zur Beschränkung des Uebergewichtes der Bischöfe zu gewinnen. Die Neuertheilung eines solchen Vorrechts an Abt Albwin von Nienburg war gewiss Ursache, dass man sie zum Gegenstande einer besonderen Bulle machte und nicht mit in die oben erwähnte gleichzeitige Bestätigung der älteren Rechte und Freiheiten beiläufig mit aufnahm.

Dass der Abt von Nienburg auf ein solches Recht Anspruch machen konnte, ist in dem Ansehen, das diese geistliche Stiftung damals und früher schon besass, durchaus begründet und die eben hervorgehobene Bedeutung des Klosters lässt sich durch die reiche Zahl älterer Urkunden, die ihm von kaiserlicher und päpstlicher Seite zu Theil geworden sind, auf Grund des Codex Anhaltinus wohl belegen. Nichts spricht deutlicher für dies Verhältniss als die Berufung Albwins von seiner höchst angesehenen Stellung als Propst und Scholaster in Hersfeld nach Nienburg in die Abtswürde³⁾. Die Worte

1) So ist 'rapiatur' richtig statt 'capiatur'; 'pervigiles' statt 'privileges'; 'officium exhibere erga' statt 'officium erga'; 'dominicarum' statt 'divinarum' zu lesen. 2) 'Monasterium SS. Benedicti, Bonifacii et Alexii Brevnowicense — amplis privilegiis ornat'; nach dem Abdruck bei Ludewig, Reliq. msscr. VI, 53 heisst es wenigstens 'scandaliis'; Boczek, Cod. dipl. Mor. I, 102 scheint diese Lesart getilgt zu haben. 3) Siehe Wattenbach, Geschichtsquellen II, 79 und dazu die Aeusserungen der Annales Hildesheimenses und Hersfeldenses MG. SS. III, 99.

‘quia te bene eruditum novimus et in servicio Dei aptum audivimus’, mit denen Leo in der vorliegenden Bulle seine Gnadenbezeugung motiviert, waren kein leerer Schall. Wenn wir einer etwas späteren Quelle, die an der entsprechenden Stelle immerhin eine ältere Ueberlieferung benutzt haben kann, Glauben schenken dürfen, so war des nachmaligen Papstes Leo Hauptlehrer niemand anders als Albwin gewesen¹⁾, und andere durchaus gleichzeitige Quellen sind es, nach denen neben vielen anderen auch ein Othloh von Regensburg, ein Wolfher von Hildesheim und Abt Ratmund von Niederaltaich²⁾ als die Schüler jenes während seiner Hersfelder Thätigkeit bezeichnet werden, und wie gross das Ansehen des Meisters gewesen sein muss, das lässt sich aus dem Umstande ermessen, dass ihm Wolfher in hochklingenden Worten die beiden Ausgaben seines Hauptwerkes, der Biographie des heiligen Godehard, widmet³⁾.

Die in der Ausbildung jenes Ratmund sich abspiegelnde Verbindung Albwins mit Altaich hat wiederum auch für unsere Urkunde eine gewisse Bedeutung. Aus Altaich ging jener Bayer Richer hervor, den der Einfluss deutscher Herrscher erst zum Abte von Leno bei Brescia und später zum Leiter Monte-Cassino's erhob⁴⁾, und der hier urkundlich als Intervient für Albwin erscheint; ‘pro Dei amore et pro petitione fidelis nostri Richeri Cassinensis montis abbatis’ erfolgt die Verleihung jener Auszeichnung; zu der allgemeinen Veranlassung also, die Richer als Abt des Benedictinermutterklosters haben musste, für den Vorsteher einer Tochterstiftung einzutreten, kamen möglicher Weise besondere Beziehungen gegenseitiger persönlicher Achtung und Bekanntschaft. Und überdies scheint in jenen letzten Lebensmonden Leo's, in die die Ausstellung der Nienburger Bulle fällt, Niemand eher und besser im Stande gewesen zu sein, derartige Vergünstigungen zu erwirken, als Richer; er war es, den der schon kränkelnde Papst nach Capua beschied, um sich nach der mühseligen und unheilvollen normannischen Expedition von ihm nach Rom zurückgeleiten zu lassen⁵⁾.

1) Wattenbach l. c. nach den Gestis episcoporum Halberstadensium MG. SS. XXIII, 95; die betreffende Stelle ist aber einer Randbemerkung des der Mitte des XII. Jahrhunderts angehörigen Leipziger Ekkehard-Codex entlehnt und lautet daselbst: ‘Hic Bruon sub beato Albewino scholarum in Hersfelt magistro postea Nienburgensium in Saxonia abbate liberalibus disciplinis instituebatur’. 2) Wattenbach l. c. II, 21. 3) Wattenbach l. c. II, 21, sowie MG. SS. XI, 167 u. 196. 4) Leonis chron. Casinense, MG. SS. VII, 671. 5) Leon. chron. Cas. l. c. p. 686: ‘Intravit — papa Beneventum — stetit ibi usque ad festivitatem sancti Gregorii pape (12. März) — ibique infirmatus — Capuam deductus, ubi per 12 dies remoratus accersito tandem nostro abbate sui itineris comite Romam rediit ac post non multos dies sancto fine quievit’.

Das alles kann uns nur im Glauben an die Echtheit der Nienburger Bulle mehr und mehr befestigen; was an ihr auffällig und abweichend ist, muss eher dazu dienen, die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen des päpstlichen Urkundenwesens unter Leo IX. zu vergrössern und zu erhärten und für weitere Forschungen auf diesem Gebiete unsere Grundlagen zu vervollständigen.
